

Solche Präzisierungen bedürfen keiner erneuten Bestätigung. Sie sind dem Bestätigungsorgan mitzuteilen.

(2) Innerhalb von 5 Jahren sind die bestätigten ökonomischen Bewertungen zu überprüfen. Wird eine wesentliche Veränderung der geologischen, technologischen oder ökonomischen Bedingungen festgestellt, ist die ökonomische Bewertung zu überarbeiten und die Dokumentation zur erneuten Bestätigung einzureichen.

§ 10

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage der Orientierung zum Grundschema für die Dokumentation zur ökonomischen Bewertung gemäß Anlage zum Inhalt und zum Aufbau der Dokumentation zur ökonomischen Bewertung rohstoffbezogene zweigspezifische Regelungen für die zentral- und örtlichgeleiteten Kombinate und Betriebe zu erlassen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1986

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Orientierung zum Grundschema für die Dokumentation zur ökonomischen Bewertung

Angaben zur Lagerstätte und zur Rohstoffgewinnung

1. Standort der Lagerstätte mit Ausweis des Erkundungsgrades
2. Zu bewertende Haupt- und Begleitrohstoffe
 - anstehende Menge an Bilanz- und Außerbilanzvorräten
 - anstehender Wertstoffgehalt für Bilanz- und Außerbilanzvorräte
 - Wertstoffgehalt in der Förderung
 - ausbringbarer Wertstoffinhalt im absatzfähigen Bergbauerzeugnis
3. Vorgesehene bzw. festgelegte jährliche Förderung für Haupt- und Begleitrohstoffe, absetzbares Bergbauprodukt bezogen auf die Jahresfördermenge
4. Durchgeführte technologische Untersuchungen und eingeschätzter Nutzungsgrad der Vorräte
5. Einschätzung der Erweiterungsfähigkeit der Lagerstätte.

Aufwandsermittlung

1. Produktionskosten je Mengeneinheit mineralischer Rohstoff (Hauptrohstoff und Begleitrohstoffe) bezogen auf die festgelegte Prozeßstufe und auf die gewinnbaren Bilanzvorräte
Die Ermittlung der Produktionsselbstkosten ist zu erläutern und durch ausgewählte Aufwandsfaktoren, die in Abhängigkeit vom Rohstoff und von der Lagerstätte zu bestimmen sind, zu untersetzen (z. B. Abraumkosten, Energiekosten, Arbeitskräfteaufwand).
2. Einmaliger Aufwand
 - Such- und Erkundungsaufwand

- geschätzter Investitionsaufwand zur Errichtung der bergbaulichen Produktionskapazität
- geschätzter Aufwand für Folgeinvestitionen.

Aufwandsvergleich

Zur Einschätzung der ökonomischen Wertigkeit der Lagerstätte ist ein Vergleich der Produktionsselbstkosten je Mengeneinheit mineralischer Rohstoff

- mit dem zum Zeitpunkt der Ausarbeitung geltenden Industrieabgabepreis (Darstellung der möglichen Gewinnerwirtschaftung);
- mit dem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand* bzw. mit den höchstzulässigen Selbstkosten;
- mit dem zum Zeitpunkt der Ausarbeitung erforderlichen Importaufwand (ist nur dann durchzuführen, wenn eine Alternative zu der Bedarfsdeckung im Import des mineralischen Rohstoffes besteht)

durchzuführen.

Die höchstzulässigen Selbstkosten je Mengeneinheit mineralischer Rohstoff sind eine nach oben begrenzende Durchschnittsgröße, die für eine Lagerstätte berechnet werden, die infolge relativ schlechter Rohstoffqualitäten und/oder relativ schlechter Abbaubedingungen hohe spezifische Gewinnungs- und Verarbeitungskosten verursachen wird, deren Aufschluß und Abbau jedoch zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung innerhalb eines festgelegten Zeithorizontes unbedingt erforderlich ist.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte

Darstellung von Kriterien, die für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte entscheidend sind.

Maßnahmen

Aufgrund des vorhandenen Kenntnisstandes sind Maßnahmen zur effektiven Rohstoffgewinnung und -nutzung zur Entscheidung vorzuschlagen.

Die Maßnahmen sind auf folgende Schwerpunkte auszurichten:

- verlustarme Gewinnung des Hauptrohstoffes und der Begleitrohstoffe,
- höchste Veredlung der gewinnbaren Rohstoffe,
- Importablösung,
- transportoptimale Versorgung der Verbraucher,
- Präzisierung von Bergbauschutzgebieten zur rechtzeitigen Einordnung des Bergbaues in die Entwicklung der Territorien,
- Überprüfung ausgesprochener Blockierungen,
- optimale Rang- und Reihenfolge des Lagerstättenaufschlusses.

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. März 1911 über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihrer optimalen Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina - Lagerstättenwirtschaftsanordnung — (GBl. II Nr. 34 S. 279).

Anordnung über die Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen in der Bauindustrie

vom 11. August 1936

Zur Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen im Wohnungsbau, im Verkehrs- und Tiefbau, im Industriebau, im Landwirtschafts- und Meliorationsbau sowie bei der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden wird dem Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvor-